

Fall 8

Rettet die Bäume!

Um auf die Umweltzerstörung aufmerksam zu machen, beschließt Rechtsstudentin R, eine Sitzblockade auf der Autobahn durchzuführen. Sie wählt dafür einen Platz, an dem wegen einer Großbaustelle in beiden Richtungen nur eine Spur befahren werden kann. Mit einem großen Schild (»Rettet die Bäume!«) wartet R morgens auf einen günstigen Moment, springt über die Leitplanke auf die Fahrbahn und nimmt dort Platz. Dummerweise hat sich aber einige Minuten vorher zwei Kilometer aufwärts ein Unfall mit anschließender Vollsperrung ereignet; lediglich ein einziges Fahrzeug konnte die Stelle noch passieren. Autofahrer A steuert auf R zu und hält etwa drei Meter vor der sitzenden R an, um ihn nicht zu verletzen. Als R merkt, dass außer dem einen Wagen nichts mehr folgt, springt sie kurzerhand auf die andere Fahrbahnseite. Dort verursacht sie durch ihren Sitzstreik innerhalb kürzester Zeit einen 20-minütigen Stau, an dem 250 Fahrzeuge beteiligt sind.

Strafbarkeit der R? § 315b StGB bleibt außer Betracht.

Schwerpunkte: Nötigung bei Sitzblockaden; Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB; die Nötigung im Straßenverkehr; Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB bei Demonstrationen; Fernziele der Demonstranten als »Zweck« im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB; Probleme der Strafzumessung bei § 240 StGB; Rechtsprechung zum Gewaltbegriff: BVerfGE 92, 1; BGHSt 41, 182 und BVerfG NJW 2011, 3020.

Lösungsweg

Vorab: Dieser Fall befasst sich mit einem der am häufigsten und vor allem am umfangreichsten diskutierten Themen im Strafrecht überhaupt, nämlich dem **Gewaltbegriff** im Rahmen des § 240 Abs. 1 StGB (vgl. etwa MK/Sinn § 240 StGB Rzn. 29–76 oder LK/Altwater § 240 StGB Rzn. 7–75). Hierbei geht es hauptsächlich um Sitzblockaden und die Frage, ob eine solche Blockade den Straftatbestand der Nötigung erfüllt oder nicht (vgl. etwa OLG Karlsruhe NStZ 2016, 32). Und da es sich beim Hinsetzen auf die Fahrbahn offensichtlich nicht um eine »Drohung mit einem empfindlichen Übel« handelt, kommt natürlich nur die »Gewalt« als Nötigungsmittel in Betracht. Die folgende Lösung dreht sich mithin so gut wie ausschließlich um diesen Begriff der »Gewalt« im Rahmen des § 240 Abs. 1 StGB; es ist nicht ganz so einfach, aber

leider notwendig, zu verstehen und auch zu lernen, ansonsten hat man bei einer Klausur oder Hausarbeit, die sich mit diesem Thema befasst, keine Chance.

Strafbarkeit der R durch die Blockade des A

§ 240 Abs. 1 StGB (Nötigung)

I. Tatbestand (A: objektiv):

1. Nötigungsmittel des § 240 Abs. 1 StGB: Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel. In Betracht kommt vorliegend in unserem Fall natürlich nur die **Gewalt**; R hat niemandem gedroht. Mit der üblichen juristischen Arbeitstechnik müssten wir – so wie im letzten Fall bei dem Begriff der Drohung – hier jetzt einfach die Definition von »Gewalt« hinschreiben und könnten im Weiteren die klassische Subsumtion starten, also prüfen, ob der vorliegende Sachverhalt unter die Definition passt. Aber das genau ist das Problem: Es gibt keine verbindliche Definition des Gewaltbegriffs, zumindest nicht bei § 240 Abs. 1 StGB. Der Gewaltbegriff unterliegt seit vielen Jahren einem ständigen Wandel sowohl in der Wissenschaft, vor allem aber in der Rechtsprechung. Und um das zu verstehen und dann später für die Fall-Lösung auch nutzbar machen zu können, kommen wir leider nicht daran vorbei, uns die Entwicklung des Gewaltbegriffs – in gebotener Kürze – anzusehen. Anfangen wollen wir dabei allerdings nicht mit juristischen Fachbegriffen, sondern mit dem gesunden Menschenverstand, denn der hilft – ausnahmsweise auch mal im Strafrecht:

Zunächst wollen wir nämlich den gerade erwähnten gesunden Menschenverstand bemühen und uns unter Berücksichtigung dessen fragen, ob unsere R hier im Fall mit ihrem Verhalten **Gewalt** ausgeübt hat. Das scheint auf den ersten Blick eigentlich so gut wie ausgeschlossen, denn wenn wir uns mal unjuristisch an die Sache rantasten, dann ist einfaches »Hinsetzen auf die Fahrbahn« alles, aber keine »Gewalt«. Den Begriff der »Gewalt« füllen nach herkömmlichem Verständnis vielmehr Verhaltensweisen aus, die zum einen mit Krafteinwirkung seitens des Täters und zum anderen mit körperlicher Zwangswirkung beim Opfer in Verbindung stehen. Bestes Beispiel dürfte der banale Faustschlag gegen den Körper des Opfers sein (= Krafteinwirkung des Täters + körperliche Zwangswirkung beim Opfer). **Also:** Der gesunde Menschenverstand würde im vorliegenden Fall den Begriff der Gewalt klar verneinen.

Und damit sind wir bei der Entwicklung des Gewaltbegriffs in der Rechtsprechung angelangt, denn genau so, wie wir das gerade gesagt haben, hat ursprünglich das Reichsgericht den Begriff der Gewalt ausgelegt (RGSt 46, 404; 64, 115; 69, 330). Das nannte man dann »körperlich-dynamischer« Gewaltbegriff; wobei hier aber auch schon ausgereichen sollte, das Opfer durch Umdrehen eines Schlüssels einzusperren (RGSt 27, 406; 73, 343), weil man sagte, hier wirke der Zwang körperlich, denn das Opfer könnte – selbst wenn es wollte – die Zwangswirkung nicht beheben (hierzu Otto in NStZ 1992, 569). Wichtig war aber stets, dass seitens des Täters Kraftentfaltung vorlag und beim Opfer körperlich spürbarer Zwang erreicht wurde.

Dieser Gewaltbegriff des Reichsgerichts, bei dem es seitens des Täters eine Krafteinwirkung und seitens des Opfers eine körperliche Zwangswirkung geben musste, war dem BGH von Beginn an zu eng. In einer seiner allerersten Entscheidungen hat der BGH deshalb am 5. April 1951 (BGHSt 1, 145) schon entschieden, dass man auf die Kraftentfaltung beim Täter auch verzichten könne, es komme vielmehr entscheidend darauf an, dass das **Opfer** körperlichen Zwang spüre. Der BGH hat damit den gerade dargestellten Gewaltbegriff des Reichsgerichts zunächst einmal »vergeistigt«: Und zwar – wie gesagt – so, dass man von der körperlichen Kraftentfaltung seitens des Täters nach und nach abgerückt ist und den Schwerpunkt des Gewaltbegriffs vom Täterverhalten auf die **Wirkung beim Opfer** verlagerte (BGHSt 1, 145; BGHSt 4, 210; BGHSt 16, 341; BGHSt 25, 237; Fischer § 240 StGB Rz. 10). Gewalt werde demnach z.B. auch verübt, wenn der Täter das Opfer durch ein ohne Gewaltanwendung beigebrachtes Betäubungsmittel seiner Widerstandskraft beraube.

Im – letzten – Zuge der Weiterentwicklung des Gewaltbegriffs hat der BGH dann im oberberühmten »**Laepple-Urteil**« vom 8. August 1969 auch noch auf die rein physische, also die körperliche Wirkung beim Opfer verzichtet und schließlich auch das schlichte Hinsetzen vor die Straßenbahn als »Gewalt« bezeichnet mit dem Argument, es reiche bereits geringe körperliche Kraft des Täters und **psychische Zwangswirkung** beim Opfer, also eine seelische Zwangslage (BGHSt 23, 46). In dem gerade benannten »**Laepple-Fall**« hatte sich der damalige Studentenführer *Klaus Laepple* in Köln auf dem Neumarkt auf die Straßenbahnschienen gesetzt, um gegen die Erhöhung der Preise der Kölner Verkehrsbetriebe zu demonstrieren. Ein Straßenbahnhafner hatte, um Herrn *Laepple* nicht zu überfahren, dann seine Straßenbahn angehalten. Der BGH hat Herrn *Laepple* wegen dieses Vorgehens nach § 240 Abs. 1 StGB verurteilt und ausgesprochen, dass es der Erfüllung des Gewaltbegriffs nicht entgegensteht, dass »... der Täter nur mit *geringem körperlichem Kraftaufwand* einen psychisch determinierten Prozess in Lauf setzt. Entscheidend ist hierbei, welches Gewicht dem von dem Täter ausgeübten psychischen Zwang zukam ... Stellt sich ein Mensch der Bahn auf den Schienen entgegen, so liegt darin die Ausübung eines Zwanges, der für den Fahrer sogar unwiderstehlich ist, denn er muss halten, weil er sonst einen Totschlag beginne.« (BGHSt 23, 46, 54)

Und wenn wir uns das jetzt noch mal klarmachen, stellen wir fest, dass es nunmehr für den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB schon ausreicht, wenn der Täter nur geringen körperlichen Kraftaufwand betreibt und damit beim Opfer einen *psychisch determinierten* Prozess (= z.B. Angst) auslöst. Die körperliche Zwangswirkung beim Opfer als Voraussetzung des Gewaltbegriffs ist mithin vollständig weggefallen.

Zusammenfassung: Der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB hat sich in den Jahren seit Einführung des StGB im Jahre 1871 gewandelt. Während ganz früher nach Ansicht des Reichsgerichts eine körperliche Krafteinwirkung des Täters und eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer nötig waren, hat der BGH diesen körperlich-dynamischen Gewaltbegriff weitestgehend aufgeweicht (»vergeistigter Gewaltbegriff«): Und zwar zunächst durch den Verzicht auf die Kraftentfaltung beim Täter und später – sozusagen als Krönung – im eben benannten »**Laepple-Urteil**« von 1969 auch unter Verzicht auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer. Strafbar

wegen Nötigung, weil das Merkmal der »Gewalt« erfüllend, sollte also bereits derjenige sein, der sich auf die Straßenbahnschienen setzt, um so das Anhalten der Bahn zu bewirken. Hierbei genügen zur Erfüllung des Gewaltbegriffs das einfache Hinsetzen unter minimalstem körperlichem Einsatz des Täters und ein rein psychisch wirkender Prozess beim Opfer (vgl. aktuell BGH NStZ 2020, 219).

So. Und jetzt kehren wir mal zurück zu dem von uns oben bemühten »gesunden Menschenverstand« und fragen uns, was davon übriggeblieben ist. Die Antwort lautet: **Nichts**. Denn der gesunde Menschenverstand kann das, was wir gerade als Definition von »Gewalt« herausgearbeitet haben, sicher nicht mehr nachvollziehen. Und jetzt endlich sind wir bei der entscheidenden Stelle angelangt, denn: Es fragt sich, ob die Auslegung des Gewaltbegriffs durch den BGH, die wir eben gerade kennengelernt haben, nicht gegen das **Bestimmtheitsgebot** aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.

Durchblick: Das in Art. 103 Abs. 2 GG (§ 1 StGB) konstituierte Bestimmtheitsgebot schreibt unter anderem vor, dass Straftatbestände vom Gesetzgeber so eindeutig »bestimmt« sein müssen, dass diejenigen, die sich an diese Normen halten sollen (also die Bürger!), die Paragrafen auch verstehen können. Das leuchtet ein, denn nur dann können sie sich ja auch daranhalten. Auch die Gerichte sind von dem Bestimmtheitsgebot betroffen, sie müssen die Paragrafen nämlich so auslegen, dass kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vorliegt; insbesondere dürfen sie die Normen nicht zum Nachteil des Täters weiter auslegen, als es der **Wortlaut** der Vorschrift gestattet. Der Wortsinn bildet stets die äußerste Auslegungsgrenze zulasten des Täters. Das liegt daran, dass die Bürger imstande sein müssen, anhand des Wortlautes des Gesetzes das Risiko einer Bestrafung einschätzen zu können (sehr wichtiger Satz, bitte noch mal lesen!).

Der Bürger liest nun im Gesetz, also in § 240 Abs. 1 StGB, das Wort »Gewalt«; und nach der herkömmlichen Vorstellung dieses Begriffes (gesunder Menschenverstand!) ist damit vor allem körperliche Krafteinwirkung des Täters und körperliche Zwangswirkung beim Opfer gemeint. Dann muss der Bürger aber feststellen, dass er vom BGH auch dann wegen »Gewalt« nach § 240 Abs. 1 StGB verurteilt wird, wenn er sich nur vor eine Straßenbahn setzt und damit eigentlich wahrscheinlich gerade **gewaltfrei** demonstrieren wollte. Und da fragt man sich, ob eine solche, den gesunden Menschenverstand auf den Kopf stellende Auslegung des § 240 Abs. 1 StGB nicht verfassungswidrig ist, denn der Bürger kann nach dem Lesen des Gesetzestextes hier kaum noch einschätzen, wann er sich strafbar verhält und wann nicht.

Und genau diese Gedanken haben im Jahre 1995 zu einer Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Auslegung des Gewaltbegriffs bei Sitzdemonstrationen im Rahmen des § 240 Abs. 1 StGB geführt. Am **10.01.1995** hat das BVerfG entschieden, dass die Auslegung des BGH zum Gewaltbegriff – also die Sache mit dem »Laapple-Urteil« – gegen das Grundgesetz verstößt, weil sie den Begriff der »Gewalt« zu weit, nämlich über den Wortsinn der Vorschrift hinaus zulasten des Täters ausdehnt, wenn auf der Straße sitzende Demonstranten wegen Nötigung verurteilt

werden (BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141). Das BVerfG hat in der benannten Entscheidung gesagt, dass der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB im Rahmen von Sitzdemonstrationen wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot nicht so weit ausgedehnt werden darf, dass auch die Fälle erfasst sind, in denen das Verhalten des Täters lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist (BVerfGE 92, 1; bestätigt durch BVerfGE 104, 92; vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 1999, 2921 sowie den Fall zur Nötigung im Straßenverkehr durch zu dichtes Auffahren im Stadtverkehr BVerfG NJW 2007, 1669).

Also: Das, was wir eben so prima herausgearbeitet haben, ist seit dem 10.01.1995 für Sitzdemonstrationen nicht mehr gültig, denn das BVerfG hat die Auslegung des BGH zum Begriff der Gewalt für verfassungswidrig erklärt. Wenn die soeben angesprochenen Voraussetzungen vorliegen, also lediglich körperliche Anwesenheit des Täters + rein psychische Zwangswirkung beim Opfer, darf nicht mehr wegen Nötigung verurteilt werden, es fehlt am Begriff der Gewalt im Rahmen des § 240 Abs. 1 StGB. Das BVerfG hat den Gewaltbegriff bzw. die Auslegung durch den BGH also wieder insoweit eingeschränkt, dass der Bürger, der der Adressat der gesetzlichen Vorschriften ist, die Normen mit seinem gesunden Menschenverstand nachvollziehen kann und vor allem beim schlichten, aus seiner Sicht zumeist gerade »gewaltfreien« Hinsetzen auf die Straße nicht fürchten muss, wegen Nötigung verurteilt zu werden.

Vorsicht: Das war aber noch nicht alles, es kommt gleich noch eine Steigerung, deshalb bitte die gerade geschriebenen Sätze sorgfältig einprägen. Und bitte auch vergegenwärtigen, dass das BVerfG damit die jahrelange Rechtsprechung des BGH kurzerhand gekippt hat, was für die Richter am BGH nicht lustig ist.

Zurück zum Fall: R hat sich auf die Autobahn gesetzt und dadurch bewirkt, dass A anhalten muss, will er R nicht überfahren und verletzen, gegebenenfalls sogar töten. Das Verhalten erschöpft sich demnach in schlichter Anwesenheit des Täters, gekoppelt bzw. verbunden mit rein seelischer Zwangslage beim Opfer. Und nach dem, was wir eben gelernt haben, erfüllt dies **nicht** den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB. R bleibt mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes aus § 240 Abs. 1 StGB straflos.

Erg.: R hat sich durch das Blockieren der Fahrbahn, auf der ihm lediglich der A entgegenkam, nicht wegen Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Strafbarkeit der R hinsichtlich der anderen Fahrbahn

§ 240 Abs. 1 StGB (Nötigung)

Beachte: Das ist jetzt kein Witz. Wir haben zwar soeben festgestellt, dass das einfache Absitzen auf der Fahrbahn wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot **nicht** den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB erfüllt (BVerfGE 92, 1); und damit wäre auch die zweite Blockade durch R eigentlich straflos.

Wir hatten aber weiter oben schon mal darauf hingewiesen, dass das BVerfG mit Entscheidung vom **10.01.1995** die Rechtsprechung des BGH zur Strafbarkeit von Sitzblockaden aufgehoben bzw. ausgehebelt hat. So was kommt vor und stellt an sich auch keinen nennenswerten Vorgang dar. Hier aber bei der Rechtsprechung des BGH zum Nötigungstatbestand war das anders. Wissen muss man nämlich, dass Mitte der 90-er Jahre kein Thema rechtspolitisch so umstritten war wie die Frage nach der Strafbarkeit von Sitzblockaden. Der BGH hat über viele Jahre sämtliche verfassungsrechtlichen Bedenken außer Acht gelassen und seit dem »*Laepple*-Urteil« im Jahre 1969 die Demonstranten ziemlich schmerzlos wegen § 240 Abs. 1 StGB verurteilt. Als nun das BVerfG im Jahre 1995 über diese Praxis zu entscheiden und dem BGH Missachtung der Verfassung vorgehalten hatte, schien der Streit zwischen den Gerichten für die Zukunft zugunsten des BVerfG und damit vor allem auch zugunsten der Demonstranten beigelegt. Das vor allem auch deshalb, weil die Entscheidungen des BVerfG wegen § 31 BVerfGG für die Instanzgerichte, also auch den BGH (!), **bindende** Wirkung haben.

Weit gefehlt: Der BGH hat nur wenige Monate nach der Entscheidung des BVerfG vom Januar 1995 schon am 20. Juli 1995 einen Weg gefunden, die Bindungswirkung der BVerfG-Entscheidung zu umgehen (→ BGHSt 41, 182). Und jetzt wird es noch mal richtig interessant: Die Ausgangslage nach der BVerfG-Entscheidung war ja die, dass **keine** Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB vorliegt, wenn es um die Kombination von schlichter körperlicher Anwesenheit durch den Täter und rein seelischer, also psychischer Zwangswirkung beim Opfer geht. So weit klar und auch von uns herausgearbeitet, vgl. oben.

Der BGH hat nun in der gerade zitierten Entscheidung vom 20. Juli 1995 seinen Willen, Sitzdemonstranten eben doch und vor allem trotz der bindenden BVerfG-Entscheidung wegen Nötigung zu bestrafen, mit folgendem Trick durchgesetzt: Der BGH unterscheidet zwischen dem *ersten* angehaltenen Fahrzeug und den weiter folgenden Autos. Dies sei ein erheblicher Unterschied, und deshalb sei der Demonstrant, der *mehrere* Wagen zum Halten bringt, wegen Nötigung der Autos, die sich nach bzw. hinter dem ersten Fahrzeug stauen, zu bestrafen. Und DAS schauen wir uns jetzt mal an unserem konkreten Fall an, R hat ja in der 2. Variante stolze 250 Autos zum Halten gezwungen:

I. Tatbestand (A: objektiv):

1. Nötigungsmittel: Drohung oder Gewalt. Es kommt wieder nur **Gewalt** in Betracht.

Erster Schritt: Wenn wir uns das oben ausführlich Erläuterte nun noch mal vor Augen führen, stellen wir fest, dass auch hier die Täterin R ohne beachtliche körperliche Kraftentfaltung durch schlichte Anwesenheit bei den Autofahrern einen psychisch determinierten Prozess, nämlich eine seelische Zwangslage, auslöst. Diese seelische Zwangslage sieht so aus, dass die Fahrer nicht weiterfahren, weil sie sonst R überfah-

ren müssten (= seelische Zwangslage). Und genau das reicht nach der Entscheidung des BVerfG nicht aus für »Gewalt« im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB.

Zweiter Schritt: Bei genauem Hinsehen offenbart sich aber dann doch ein entscheidender Unterschied zum vorherigen Fall, bei dem nur **ein** Auto zum Stehen kam: Im zweiten Fall, in dem mehrere Autos hintereinanderstehen, ist psychisch beeinträchtigt nur der **erste Fahrer** des Staus, denn nur er ist in der seelischen Zwangslage, nämlich R nicht überfahren zu dürfen. Alle anderen Fahrer aber sehen sich einem unüberwindbaren physischen (!) Hindernis gegenüber, sie könnten nämlich – selbst wenn sie wollten und den psychischen Zwang überwänden – weder vor noch rückwärtsfahren, da dort ja die übrigen Autos stehen. Und wenn diese Fahrer nun durch die übrigen Autos physisch beeinträchtigt sind, ist der Fall nicht mehr vergleichbar mit dem Beschluss des BVerfG; dort war – wir haben es oben schon gesagt – nur **ein** Fahrzeug von den Tätern angehalten worden. Hier aber ist das anders, denn durch die Blockadeaktion vor dem ersten Wagen setzt der Täter absichtlich die Ursache für die **physische** Beeinträchtigung der übrigen Fahrer; und deshalb kann, ohne die vom BVerfG aufgestellten Regeln zu verletzen, wegen Nötigung aller hinter dem ersten Fahrer stehender Fahrzeuge bzw. Fahrer verurteilt werden (BGHSt 41, 182).

Also: Da muss man schon ganz schön genau hinsehen, um zu kapieren, worum es geht. **Wiederholung:** Nach BVerfG reicht es für den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB nicht aus, wenn das Verhalten des Täters sich in schlichter Anwesenheit erschöpft und er dadurch beim Opfer eine rein psychische, also seelische Zwangslage, hervorruft. Wenn der Täter aber bei einer Sitzblockade mehrere Autos zum Stehen bringt, liegt diese Kombination nicht vor: Nur der **erste** Fahrer nämlich steht vor einer **seelischen Zwangslage**, denn nur er könnte tatsächlich weiterfahren, wenn er wollte. Deshalb scheidet auch nur hinsichtlich des ersten Fahrers eine Nötigung wegen des BVerfG-Urteils aus. Alle weiteren Fahrer aber sehen sich nicht einer seelischen Zwangslage gegenüber, sie sind vielmehr physisch beeinträchtigt, denn sie können gar nicht weiterfahren, die übrigen Autos versperren unüberwindbar den Weg. Und genau das ist der Unterschied zum BVerfG-Urteil. Und deshalb können Demonstranten wegen »Gewaltanwendung« nach § 240 Abs. 1 StGB in Bezug auf alle hinter dem ersten Fahrer stehenden Autos bestraft werden (BGHSt 41, 182), ohne die Entscheidung des BVerfG zu verletzen. Sehr beachtlich, oder!?

Das ist die Finte. Und die sollte man dann auch kennen, was wir soeben erledigt haben. Wenn man in einer Klausur die – wie wir jetzt wissen – rechtserhebliche Unterscheidung zwischen dem Anhalten nur **eines** Autos und dem Stau von **mehreren** PKWs aufschlüsseln kann, und zwar so, wie wir das jetzt hier gemacht haben, gibt es selbstredend eine Menge Sonderpunkte; vermutlich glaubt der Prüfer gar nicht, dass man das ohne Mogeln hinbekommen hat. Taucht die Problematik hingegen in einer Hausarbeit auf, muss man sich natürlich auch mit den Ansichten auseinandersetzen (die Rechtsprechung zusammenfassend: *Magnus* in NStZ 2012, 538), die die BGH-Rechtsprechung, die man übrigens »Zweite-Reihe-Rechtsprechung« nennt, ablehnen (vgl. dazu etwa *Ameling* in NJW 1995, 2584; *Altvoater* in NStZ 1995, 278; *Krey* in JR 1995, 265; *Schroeder* in JuS 1995, 875 oder *Hruschka* in JZ 1995, 737).

Und das Allerletzte: Das BVerfG hat zunächst in einer Entscheidung vom 24.10.2001 (→ BVerfGE 104, 92) ausdrücklich offengelassen, ob es diese »Zweite-Reihe-Rechtsprechung« des BGH für verfassungskonform hält, um dann am **07.03.2011** seinen endgültigen Segen zu erteilen. Zu einem Fall, in dem es (wieder) um Sitzblockaden ging, heißt es in der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 2011 wörtlich: »... Die vom Bundesgerichtshof entwickelte sogenannte ›Zweite-Reihe-Rechtsprechung‹ begegnet jedenfalls im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken mehr, da sie nicht den Wort Sinn des Gewaltsbegriffs des § 240 StGB sprengt ...« (NJW 2011, 3020). **Konsequenz:** Die von uns eben erlernte, ziemlich clevere Rechtsprechung des BGH zur Nötigung bei Sitzblockaden (die sogenannte »Zweite-Reihe-Rechtsprechung«) ist damit endgültig und verbindlich geworden, jedenfalls für die deutschen Gerichte (bitte lies: § 31 BVerfGG). Merken.

Zurück zu unserer Fall-Lösung:

In unserer zweiten Fall-Variante also hat R nun also doch Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB verübt gegenüber allen 249 (!) hinter dem ersten Auto stehenden Fahrern, weil die das jeweilige Auto einschließenden Fahrzeuge **physische Wirkung** auf den jeweils betroffenen Fahrer haben. Die Fahrer könnten nicht weg, auch wenn sie es wollten! Sie sind eingeschlossen zwischen den übrigen Fahrzeugen (= **physischer**, und nicht nur psychischer Zwang). R hat mithin gegenüber den 249 Fahrern das Nötigungsmittel »Gewalt« angewendet.

2. Nötigungserfolg:

R hat 249 Fahrer dazu genötigt, am jeweiligen Platz stehen zu bleiben. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer von § 240 Abs. 1 StGB benannten Unterlassung.

ZE: Der objektive Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

B: Subjektiver Tatbestand:

R handelte fraglos vorsätzlich im Sinne des § 15 StGB und erfüllt mithin auch den subjektiven Tatbestand des § 240 StGB.

II. Rechtswidrigkeit:

1. Rechtfertigungsgründe sind für R nicht erkennbar.
2. Einen Augenblick müssen wir hier bei der Nötigung noch über die »Zweck-Mittel-Relation« im Rahmen der **Verwerflichkeitsklausel** des § 240 Abs. 2 StGB reden, haben wir im vorherigen Fall ja schon kennengelernt. Und da ergeben sich bei Demonstrationen zum Teil noch beachtliche Probleme, die wir allerdings im vorliegenden Fall relativ knapp abhandeln können. Die Rechtswidrigkeit nach § 240 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn die Anwendung der Gewalt oder der Drohung zu dem ange strebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (Gesetz lesen). Und bei uns ergibt sich

also dann konkret folgende Frage: Ist das Hinsetzen auf der Autobahn (= Mittel), um die Fahrer zum Anhalten zu zwingen (= Zweck) als verwerflich anzusehen? Antwort: Ja, so was macht man nämlich nicht.

Problem: R wollte auf die Umweltzerstörung aufmerksam machen. Und das ist ja nun ein ziemlich vernünftiges Ziel, das hinter dem Verhalten der R steckt. Es fragt sich aber, ob bei der gerade vorgenommenen Zweck-Mittel-Prüfung das sozusagen »**entfernte**« Ziel der R auch Berücksichtigung finden kann. Und damit sind wir bei einer weiteren problematischen Fragestellung aus dem Bereich der Demonstrationsfälle angelangt, nämlich:

Werden die sogenannten »Fernziele« der Demonstranten bei der Rechtswidrigkeit im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB berücksichtigt, oder dürfen diese Ziele erst bei der Strafzumessung Niederschlag finden?

Um zu verstehen, worum es bei dieser Frage geht, muss man sich vor Augen führen, dass Demonstrationen immer stattfinden, um irgendwelche Ziele der Demonstranten zu verfolgen. Das können unterschiedliche Dinge sein, wie z.B. Verhinderung von Atomtransporten, Demos gegen die Rüstung; Demos gegen die USA; Demos gegen Preiserhöhungen; Demos gegen rechtslastige Parteien usw. usw. Und zumeist haben die Demonstranten eben Ziele, mit denen sich die Mehrzahl der Bürger des Landes dann auch tatsächlich identifizieren kann. Es fragt sich nun, ob man diese eigentlich sinnvollen Ziele schon im Bereich der Rechtswidrigkeit des § 240 Abs. 2 StGB berücksichtigen kann und soll; die Konsequenzen wären sehr beachtlich, denn wenn man dies bejaht und die Ziele der Demonstranten dann entsprechend wichtig einstuft, entfällt mangels Rechtswidrigkeit bzw. mangels Verwerflichkeit die Bestrafung wegen § 240 Abs. 1 StGB. Berücksichtigt man hingegen die Fernziele erst in der Strafzumessung, sind die Demonstranten grundsätzlich wegen Nötigung auch strafbar, man orientiert dann aber das Strafmaß – also die Höhe der Strafe – an den Fernzielen, bzw. nimmt dort dann eine Güterabwägung vor.

Die Beantwortung der Frage, an welcher Stelle der Nötigungsprüfung die Fernziele der Demonstranten zu berücksichtigen sind, ist **streitig**: Nach überwiegender Ansicht in der Literatur und auch des BGH gehören die sogenannten »Fernziele« der Demonstranten **nicht** in die Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB, sondern dürfen und müssen ausschließlich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (BGHSt 35, 276). Die Begründung für diese Auffassung lässt sich hören, im Einzelnen:

Aus der Funktion der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ergibt sich, dass der darin angestrebte »Zweck« nichts anderes sein kann, als das in Abs. 1 des § 240 StGB genannte »Handeln, Dulden oder Unterlassen« als das Ziel der Zwangsausübung. Fernziele, also die quasi dahinterstehende Motivation des Täters, können aus diesem Grund bei der Prüfung des § 240 Abs. 2 StGB keine Be-

rücksichtigung finden. Das Gesetz knüpft für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit grundsätzlich an objektive Kriterien an (z.B. in § 32 StGB). Soweit hier auch subjektive Elemente gefordert werden, wie etwa der Notwehrwille, handelt es sich um eine Beschränkung der Rechtfertigungsmöglichkeit, nicht aber wie bei § 240 Abs. 2 StGB um eine Erweiterung. Tatsächlich gibt es gar keine objektivierbaren Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung von Fernzielen. Die politische Überzeugung des Täters darf keiner inhaltlichen Kontrolle unterworfen werden. Wörtlich heißt es beim BGH (BGHSt 35, 276) dazu: »... *Begnügt man sich mit allgemeinen Kategorien wie ›Frieden‹, ›Menschenrechte‹ oder ›Umweltschutz‹, wird es kaum ein Anliegen geben, das sich nicht unter eines der die Öffentlichkeit berührenden Themen stellen lässt und demnach bei der Abwägung die Rechtswidrigkeit ausschließen würde ...*«

Leuchtet ein, wie ich meine – und das sehen auch wichtigere Personen als ich genauso (Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rz. 473; SK/Wolters § 240 StGB Rz. 37a; Fischer § 240 StGB Rz. 44; Arzt in JZ 1988, 776; auch BVerfGE 73, 206). Die Diskussion ist insoweit aber noch keinesfalls abgeschlossen. Eine andere Meinung, also die Berücksichtigung der Fernziele schon in der Rechtswidrigkeit, vertreten namhafte Autoren wie z.B. Herr Eisele im S/S bei § 240 StGB Rz. 29 oder auch Lackner/Kühl bei § 240 StGB Rz. 18. In zwei Entscheidung des BVerfG zum Nötigungstatbestand (→ BVerfGE 104, 92 und BVerfG NJW 2011, 3020) finden sich übrigens ebenfalls eindeutige Hinweise darauf, dass man im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB bei einer Grundrechtsabwägung – dort war es jeweils der Art. 8 GG – die Zwecke der Demonstranten berücksichtigen müsse. Sehr lesbar ist insoweit zudem das abweichende Votum der Richterin Haas zu BVerfGE 104, 92, die diese Variante nachvollziehbar ablehnt und mit der herrschenden Meinung die Fernziele nur bei der **Strafzumessung** berücksichtigt sehen will. Wie gesagt, abschließend geklärt ist das Ganze noch nicht (vgl. aktuell etwa OLG Karlsruhe NStZ 2016, 32).

Noch was: Die weiter oben zitierte BGH-Entscheidung (BGHSt 35, 276), wo die ganzen schönen Argumente drinstehten, ist eigentlich durch den Beschluss des BVerfG vom 12. Januar 1995 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden. Allerdings bezieht sich diese Aufhebung faktisch – wie die Herren Krey/Hellmann/Heinrich im BT 1 bei Rz. 380c zutreffend anmerken – nicht auf den Teil der Verwerflichkeitsklausel, sondern nur auf den Gewaltbegriff (so auch Fischer § 240 StGB Rz. 27). Die oben angeführten Argumente können also weiterhin verwendet werden, um zu begründen, warum die Fernziele der Demonstranten bei der Rechtswidrigkeit keine Berücksichtigung finden dürfen. Abschließend sei noch auf eine recht neue Entscheidung des BGH vom Januar 1998 hingewiesen, in der der BGH die Verwerflichkeit einer Blockade von Eisenbahnschienen mithilfe eines Stahlkörpers bejaht, und hierbei erstaunlicherweise auch kurz auf die »gewichtigen Anliegen der Allgemeinheit«, die die Demonstranten verfolgten, eingeht. In diesem Fall ging es um die Blockade einer der berühmten »Castor-Transporte« (BGHSt 44, 34).

Zurück zum Fall: Das Fernziel der R, nämlich der »Umweltschutz«, findet nach dem soeben Gesagten bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB nach herrschender Meinung keine Berücksichtigung, sondern kann lediglich

später bei der Strafzumessung als mildernd gewertet werden. R handelt somit insgesamt rechtswidrig.

Schuld: Keine Zweifel, R stehen keine Schuldausschlusungsgründe zur Seite.

Erg.: R hat sich wegen Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB in 249 Fällen (!) strafbar gemacht. Bei der Bestrafung kann das Gericht nunmehr das entfernte Ziel der Demonstration, also den Umweltschutz, unter Umständen strafmildernd berücksichtigen.

Gutachten

R könnte sich dadurch, dass sie auf der Fahrbahn Platz nahm und damit den A zum Anhalten zwang, wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand: R muss den A mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt haben.

1. Als Nötigungsmittel kommt im vorliegenden Fall lediglich die Gewalt in Betracht, R hat niemandem gedroht. Gewalt ist jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges empfindliches Übel eine Zwangswirkung ausgeübt wird. Fraglich ist, ob das schlichte Hinsetzen auf die Fahrbahn in Verbindung mit der beim Opfer A erzielten Wirkung des Anhaltens seines Fahrzeugs unter die genannte Definition der Gewalt subsumiert werden kann. Dafür spricht zunächst, dass auch die schlichte körperliche Anwesenheit als Mittel zur Erzwingung fremden Verhaltens geeignet ist. Dies zeigt sich deutlich am hier zu entscheidenden Fall, A wird durch das Hinsetzen gezwungen anzuhalten. Des Weiteren ist beachtlich, dass das durch R erzwungene Anhalten auf der Autobahn als Zwangswirkung mit einem empfindlichen Übel seitens des Opfers betrachtet werden kann. A muss sein Fahrzeug gegen seinen Willen auf der Autobahn anhalten, will er R nicht verletzen. Unter Berücksichtigung dessen könnte das Verhalten der R, gekoppelt mit der bei A erzielten Wirkung, als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB qualifiziert werden.

Diese Auslegung des Gewaltbegriffs aus § 240 Abs. 1 StGB begegnet indessen möglicherweise verfassungsrechtlichen Bedenken, namentlich kommt ein Verstoß gegen das aus Art. 103 Abs. 2 GG resultierende Bestimmtheitsgebot in Betracht. Das Bestimmtheitsgebot fordert, dass Straftatbestände zulasten des Täters nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es der Wortsinn der Norm gestattet. Dieses Gebot folgt aus dem Umstand, dass für den Bürger bei der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften absehbar sein muss, wann strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Gemessen an diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall zunächst festzustellen, dass der Begriff der Gewalt nach herkömmlichem Sprachgebrauch auf der Seite des Ausübenden die Entfaltung – wenigstens geringer – körperlicher Kraft erfordert. Auf Seiten des Opfers versteht sich der Gewaltbegriff darin, dass ein körperlich wirkender Zwang erreicht werden muss; lediglich psychisch vermittelter Zwang, beispielsweise Angst oder sonstige rein seelisch begründete Zwangswirkungen, genügen nicht zur Erfüllung des Gewaltbegriffes. Vorliegend wendet R durch das Hinsetzen auf die Fahrbahn nur minimalste körperliche Kraft auf; sie beschränkt sich auf die Bewegung zum entsprechenden Ort – der Autobahn – und dem Verweilen am ausgesuchten Platz. Es handelt sich hierbei um eine Form der schlichten körperlichen Anwesenheit. Die Wirkung beim Opfer manifestiert sich demgegenüber in einer rein seelisch begründeten

ten Zwangslage; A hält seinen Wagen an, weil er R nicht verletzen oder gar töten will. Dies zeitigt einen psychisch determinierten Prozess, begründet aber keine körperliche Zwangswirkung. Damit ergibt sich, dass die Kombination aus minimalster körperlicher Kraftentfaltung seitens des Täters und rein seelisch begründeter Zwangswirkung beim Opfer gegeben ist. Eine solche Verbindung aber kann nicht unter das Merkmal der Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB subsumiert werden, ohne das von Art. 103 Abs. 2 GG geforderte Bestimmtheitsgebot zu verletzen. Diese Auslegung würde die Wortgrenze der Vorschrift unzulässigerweise überspannen und dem Bürger die Anwendung der Norm gänzlich unverständlich erscheinen lassen. Mithin ist der vorliegende Sachverhalt nicht unter den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB zu fassen. R hat durch das schlichte Hinsetzen auf die Fahrbahn, mit dem der Autofahrer A zum Anhalten gezwungen wurde, keine Gewalt ausgeübt. Es fehlt somit am ersten Merkmal der Nötigung.

Ergebnis: R hat sich gegenüber A nicht wegen Nötigung strafbar gemacht.

R könnte sich aber durch das Besetzen der anderen Fahrbahn wegen Nötigung der 250 Fahrer nach § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand: R muss die 250 Fahrer mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt haben.

1. Als Nötigungsmittel kommt auch hier nur die Gewalt in Betracht. Gewalt ist jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges empfindliches Übel eine Zwangswirkung ausgeübt wird. Fraglich ist auch hier, ob das schlichte Hinsetzen auf die Fahrbahn in Verbindung mit der bei den Opfern erzielten Wirkung des Anhaltens ihrer Fahrzeuge unter die genannte Definition der Gewalt subsumiert werden kann. Grundsätzlich gelten zunächst die Ausführungen von soeben mit der Konsequenz, dass hinsichtlich des ersten Fahrers des Staus keine Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB vorliegt. Es fragt sich aber, ob nicht in Bezug auf die dahinter platzierten Fahrzeuge bzw. deren Fahrer nicht eine andere Beurteilung angezeigt ist. Es ist oben festgestellt worden, dass die Verbindung schlichter körperlicher Anwesenheit seitens des Täters mit rein seelischer Zwangslage für den Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB nicht ausreicht. Insoweit folgt dies aus dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG, das eine Auslegung einer Strafnorm zulässt des Täters am Wortsinn begrenzt. Die eben benannte Kombination von Täter- und Opferseite trifft indessen für die hinter dem ersten Fahrer stehenden Fahrzeuge nicht zu. Beachtlich ist Folgendes: Die Fahrzeuge bzw. Fahrer, die sich hinter dem ersten Wagen befinden, unterliegen nicht einem rein psychischen Zwang. Vielmehr sind sie durch die übrigen Fahrzeuge eingeschlossen und könnten, selbst wenn sie wollten, ihren Standort nicht verlassen. Es handelt sich hierbei somit nicht nur um eine psychische, sondern um eine physische Zwangswirkung, ausgelöst durch die Blockade des R. Lediglich der erste Fahrer könnte unter Überwindung seiner seelischen Zwangslage tatsächlich weiterfahren. Dies aber ist für die übrigen Fahrer nicht möglich. Mithin wirkt der von R ausgelöste Zwang für die 249 hinter dem ersten Fahrzeug stehenden PKWs bzw. deren Fahrer körperlich. Ein beim Opfer körperlich wirkender Zwang aber kann ohne Verletzung des Bestimmtheitsgebotes als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB gewertet werden. R hat Gewalt gegenüber den 249 Fahrern ausgeübt.

2. Diese Fahrer hat R zum 20-minütigen Verweilen auf den Plätzen gezwungen und mithin zu einer Unterlassung des Weiterfahrens genötigt.

Der objektive Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB liegt vor.

Rechtswidrigkeit:

1. Rechtfertigungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.
2. Zu prüfen ist, ob die Rechtswidrigkeit auch gemäß § 240 Abs. 2 StGB bejaht werden kann. Die Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die Anwendung der Gewalt oder der Drohung zu dem angestrebten Zweck als verwerflich gilt, sogenannte »Zweck-Mittel-Relation«.
 - a) Insoweit ist zunächst festzustellen, dass das Hinsetzen auf die Fahrbahn als Nötigungsmittel, um die Fahrer zum Anhalten zu zwingen, als Nötigungserfolg verwerflich im soeben benannten Sinne ist. Autofahrer dürfen auf der Fahrbahn nicht durch absichtliches Hinsetzen einer Person angehalten werden.
 - b) Es fragt sich, inwieweit das von R quasi entfernt verfolgte Ziel, nämlich die Aufmerksamkeit auf die Umweltzerstörung zu lenken, im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB bereits Berücksichtigung finden muss. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass sich aus der Funktion der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ergibt, dass der darin angestrebte »Zweck« nichts anderes sein kann, als das in Abs. 1 des § 240 StGB genannte »Handeln, Dulden oder Unterlassen« als das Ziel der Zwangsausübung. Fernziele, also die dahinterstehende Motivation des Täters, können aus diesem Grund keine Berücksichtigung finden. Das Gesetz knüpft für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit grundsätzlich an objektive Kriterien an (z.B. in § 32 StGB). Soweit hier auch subjektive Elemente gefordert werden, wie etwa der Notwehrwillen, handelt es sich um eine Beschränkung der Rechtfertigungsmöglichkeit, nicht aber wie bei § 240 Abs. 2 StGB um eine Erweiterung. Tatsächlich gibt es keine objektivierbaren Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung von Fernzielen. Die politische Überzeugung des Täters darf keiner inhaltlichen Kontrolle unterworfen werden. Begnügt man sich mit allgemeinen Kategorien wie »Frieden«, »Menschenrechte« oder »Umweltschutz«, wird es kein Anliegen geben, das sich nicht unter eines der die Öffentlichkeit berührenden Themen stellen lässt und demnach die Rechtswidrigkeit ausschließen würde. Die Fernziele der Demonstranten dürfen nicht bei der Zweck-Mittel-Relation im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden; sie können bei der Strafzumesung Einfluss haben. R handelte rechtswidrig, als er sich auf die Fahrbahn setzte.

Schuld: R handelte schuldhaft; Schuldausschließungsgründe sind nicht erkennbar.

Ergebnis: R hat sich wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB in 249 Fällen strafbar gemacht. Im Rahmen der Strafbemessung kann das Gericht das Anliegen der R, auf die Umweltzerstörung aufmerksam zu machen, strafmildernd berücksichtigen.